

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	Mittwoch, 4. März 2015	
Zeit:	16:00 Uhr bis 18:05 Uhr	
Ort:	Sitz des WAZV „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	15 - siehe Anwesenheitsliste	
Verwaltung:	Felix von Streit	MWA GmbH
	Torsten Könnemann	MWA GmbH
	Waltraud Lenk	MWA GmbH
	Gudrun Schulze	MWA GmbH
	Susanne Bley	MWA GmbH
	Diana Kotjan	MWA GmbH
Protokollantin:	Karin Schulz	MWA GmbH

Vor Beginn der Sitzung wird folgende Tischvorlage übergeben:

zu TOP 3 - Bericht der Verwaltung, Amtsblatt Nr. 1/2015

zu TOP 7 - Neufassung der Geschäftsordnung des WAZV – Änderungen und Hinweise

WasserSpezial - März 2015 mit Terminen für die Trinkwasserleitungsspülungen im Frühjahr 2015 für die jeweiligen Gemeinden

Die Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ wird um 16:00 Uhr durch Herrn Weiß eröffnet. Er begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung und die anwesenden Bürger.

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Ein Bürger aus Teltow fragt, ob der Zweckverband in der Max-Sabersky-Allee in Teltow-Seehof die geplante Erneuerung der Kanalisation und der Trinkwasserleitung durchführen wird, auch wenn der Straßenausbau durch die Stadt Teltow nicht erfolgt. Außerdem sei bei

den Kamerabefahrungen im Dezember 2014 festgestellt worden, dass die Rohre wie neu aussahen und deshalb keine Erneuerung erforderlich wäre.

Herr Könnemann teilt mit, dass die SW-Kanäle und auch die TW-Rohre im Bereich der Max-Sabersky-Allee und in den angrenzenden Straßen schadhaft sind. Es besteht deshalb Sanierungsbedarf. Die Maßnahme war im Zusammenhang mit dem Straßenbau der Stadt Teltow geplant, um Kosten zu sparen und um die Anwohnerbelastung gering zu halten. Wenn der Straßenbau verschoben wird, muss der Verband prüfen, welche Auswirkungen dies hat. Die Kamerabefahrung dient dazu, den Zustand der Schmutzwasserleitungen zu erfassen. Ob Leitungen ausgewechselt oder durch Inliner saniert werden, hängt vom Schadensbild ab. Es gibt auch Teilabschnitte, wo keine Maßnahmen erforderlich sind.

Es wird nach dem Stand der Gerichtsverfahren zu Altanschießerbeiträgen gefragt. Herr Grubert informiert, dass es für den Verband „Der Teltow“ keine neuen Erkenntnisse gibt. Im WAZV „Mittelgraben“ hat das Verwaltungsgericht die neu gefasste Satzung bestätigt. Da die beitragsrechtlichen Regelungen beider Verbände den gleichen Wortlaut haben, gehen wir davon aus, dass auch unsere Satzung richtig ist. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde gestellt. Im WAZV „Der Teltow“ gibt es bisher noch keinen Gerichtstermin.

Ein Bürger aus Stahnsdorf stellt eine Frage zu seiner Schmutzwasserabrechnung. Herr Grubert schlägt vor, im Anschluss an die Sitzung diese konkrete Frage zu besprechen. Der Bürger ist damit einverstanden.

Weitere Fragen gibt es nicht und Herr Weiß schließt die Einwohnerfragestunde.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt die frist- und formgerechte Einladung fest. Mit 15 von 17 Vertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Aus der Gemeinde Kleinmachnow ist für Herrn Martens dessen Stellvertreterin Frau Schwarzkopf anwesend. Aus der Gemeinde Stahnsdorf ist für Herrn Jänicke dessen Stellvertreterin Frau Barthels anwesend. Aus der Stadt Teltow sind Frau Kulesha und ihr Vertreter Herr Müller entschuldigt, ebenso Herr Kreemke aus Kleinmachnow.

Es gibt keine Anträge zur Tagesordnung.

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass ein von Herrn Dr. Wolf am 15.02.2015 gestellter Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Verbandsversammlung am 22.04.2015 genommen werden soll.

Herr Grubert informiert in dem Zusammenhang, dass Herr Dr. Wolf sich an die Kommunalaufsicht gewandt hatte, weil sein Antrag sich mit der Einladung zur heutigen Sitzung überschneiden hatte und deswegen nicht berücksichtigt werden konnte. Er zitiert aus dem Antwortschreiben:

„Bezüglich Ihrer Anfrage vom 19.02.2015 teile ich Ihnen mit, dass es dahingestellt bleiben kann, ob Sie im Vorfeld der Ladungsfrist Kenntnis von einem anberaumten Termin der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ hatten oder nicht. Gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 der brandenburgischen Kommunalverfassung sind in die Tagesordnung die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens 1/10 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung oder von einem Verbandsmitglied oder vom Verbandsvorsteher benannt werden. Sie als ein-

zelter Vertreter eines Verbandsmitgliedes erfüllen dieses Quorum jedoch nicht und haben damit keinen Anspruch auf die Aufnahme in die Tagesordnung. Auch ist Ihrem Antrag auf Aufnahme des in Rede stehenden Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung nicht zu entnehmen, dass Sie namens des Verbandsmitgliedes, hier der Stadt Teltow, handeln.“

Herr Grubert sagt, dass er grundsätzlich versucht, diese Angelegenheit ordnungsgemäß zu behandeln. Er bittet Herrn Dr. Wolf, nächstens moderater vorzugehen. Herr Dr. Wolf äußert, er wird das Gespräch bezüglich Kommunalaufsicht und Verband nicht weiter vertiefen. Das Thema wird dann in der nächsten Verbandsversammlung angemessen behandelt.

Herr Albers zieht Parallelen zu einem anderen Antrag, der nicht bzw. verzögert auf die Tagesordnung gesetzt worden wäre. Das sollte nicht sein, weil es zu Mutmaßungen und Fehlinterpretationen führen könnte.

Herr Weiß bittet um Bestätigung der Tagesordnung per Handzeichen:

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 03.12.2014

Herr Weiß fragt, ob es Fragen oder Änderungen zur o. g. Niederschrift gibt.

Frau Barthels ist der Meinung, dass auf Seite 3 im dritten Absatz von unten die Aussage von Frau Lenk falsch wiedergegeben wäre. „Die Gerichtsentscheidung bezog sich nur auf den Inhalt der Satzung, der Verband musste eine neue Satzungsgrundlage schaffen.“

Frau Lenk weist darauf hin, dass es sich nicht um ein Wortprotokoll handelt. Die Niederschrift hat nur die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

Herr Weiß sagt eine Überprüfung der Tonaufzeichnungen zu. Damit ist Frau Barthels einverstanden.

Aus der Tonbandaufzeichnung vom 03.12.2014:

„... aber nicht die Klageführer. Da sich die Entscheidung auf die Satzung bezog und der Verband eine neue Satzungsgrundlage schaffen musste, betraf das nicht die Widerspruchsfälle.“

Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 03.12.2014 per Handzeichen:

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen

TOP 3 Bericht der Verwaltung

Herr Könnemann trägt den Bericht der Verwaltung vor. Er erläutert die Veränderungen bei den laufenden und den in Vorbereitung befindlichen Baumaßnahmen.

In der anschließenden Diskussion geht es um Verständnisfragen zu Baumaßnahmen, um mehr Transparenz bei der Erforderlichkeit von Sanierungen und um die Information der Bürger allgemein.

Herr Könnemann erklärt, dass im Vorfeld einer Baumaßnahme die Bürger schriftlich oder in einer Einwohnerversammlung, durch Pressemitteilungen und über die Webseite der MWA informiert werden.

Es wird vorgeschlagen, auf die Baumaßnahmen auch auf der Homepage der jeweiligen Kommune hinzuweisen. Herr Könnemann sagt zu, dass die entsprechenden Informationen weitergegeben werden.

Herr Dr. Wolf berichtet über seine Beobachtungen in der Paul-Gerhard-Straße im Zusammenhang mit der Kamerabefahrung. Die Aussage der beauftragten Firma war eindeutig, die Abwasserleitung ist komplett in Ordnung, es wäre nur in einem Teilbereich ein kleiner Riss festzustellen. Er fragt nach den Entscheidungsgrundlagen für eine Komplettsanierung. Für mehr Transparenz wäre es wünschenswert, die Entscheidungsgrundlage den Bürgern zugänglich zu machen.

Herr Könnemann weist darauf hin, dass sich die Vorgehensweise bei einer Sanierung nach dem vorgefundenen Schadensbild richtet. Es besteht die Möglichkeit, sich die Videos der Kamerabefahrungen anzusehen.

Herr Schmidt informiert über das gängige Verfahren der Abstimmung zu Straßenbaumaßnahmen zwischen der Stadt Teltow und dem WAZV „Der Teltow“ und stellt die einzelnen Schritte einer Straßenbaumaßnahme bis zum Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung dar. Nach einer Haushaltsabstimmung am 18.03.2015 wird sich die Stadt Teltow mit dem Verband bezüglich der Maßnahme Max-Sabersky-Allee in Verbindung setzen.

Es wird die Frage gestellt, ob der Zweckverband von der geplanten Erneuerung der Rammrathbrücke durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt betroffen ist und welche Kosten damit verbunden sind.

Herr Könnemann teilt mit, dass der Verband frühzeitig vom WSA informiert und einbezogen wurde. Die Rammrathbrücke wird durch einen Neubau ersetzt. Der Verband hat eine Trinkwasserleitung und eine Abwasserdruckleitung unter dieser Brücke. Die Planungen sehen vor, dass diese Leitungen erneuert und zukünftig mit an die neue Brücke angehängt werden.

Frau Barthels möchte wissen, ob der Zweckverband die Kosten trägt, auch wenn die Leitungen in Ordnung sind und die Brücke abgerissen wird. Herr Könnemann antwortet, dass es auf die vertraglichen Regelungen in den Gestattungsverträgen ankommt. Das wird vorher genau geprüft.

Herr Grubert informiert, dass zurzeit intensive Verhandlungen hinsichtlich der Gestaltung der Rammrathbrücke, der Folgen usw. laufen. Die Baumaßnahme selbst wird frühestens im Jahre 2017 beginnen. Während der Bauzeit wird es eine Behelfslösung für die Trinkwasser- und Schmutzwasserleitung geben.

Die Verbandsversammlung wird auf dem Laufenden gehalten. Die Maßnahme wird im Wirtschaftsplan 2017 berücksichtigt.

Herr von Streit fährt mit dem Bericht der Verwaltung fort. Zum Wirtschaftsplan 2015 liegt die Bestätigung der Kommunalaufsicht noch nicht vor. Es wurde ein Mangel in der Bekanntmachung festgestellt, der durch das vorliegende Amtsblatt 1/2015 geheilt wird.

Herr von Streit berichtet, dass die EWP den Bau eines Rückhaltebeckens in Erwägung zieht. Der Verband ist durch den Abwasserabnahmevertrag mit der EWP verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen.

Weiter teilt Herr von Streit mit, dass die Trinkwasserrohrnetzspülungen 2015 im Zeitraum vom 16.03. bis 04.05.2015 stattfinden. Über die Spültermine wird jeweils im WasserSpezial sowie im Internet informiert.

Er nennt die bereits geplanten Sitzungstermine für die Verbandsversammlungen:
22.04.2015 01.07.2015 26.08.2015 14.10.2015 18.11.2015

Herr Dr. Wolf fragt zu Spülungen bei braunem Wasser.

Herr Könnemann teilt mit, dass jedes Jahr turnusmäßige Spülungen der Leitungsnetze durchgeführt werden. Im WAZV „Der Teltow“ finden in diesem Jahr die Spülungen im Frühjahr statt, im Herbst sind die Leitungen im WAZV „Mittelgraben“ vorgesehen.

Wenn Kunden zwischendurch feststellen, dass braunes Wasser auftritt, ist es wichtig, die MWA immer sofort zu informieren. Nur dann können gezielte Spülungen veranlasst werden, um dem Kunden wieder klares Wasser zu liefern. Durch Änderung der Strömungsverhältnisse im Leitungsnetz kann es zur Lösung der Inkrustierungen kommen, die das Wasser verfärben.

Herr Albers bittet darum, die Spültermine auch an die Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen zu senden, damit diese auf die Internetseiten gestellt werden können. Herr von Streit sagt zu, die Informationen weiter zu leiten.

Herr Götz möchte die prozentuale Beteiligung des Zweckverbandes am Rückhaltebecken der EWP wissen. Herr Könnemann antwortet, dass es noch keine konkrete Information gibt, lediglich eine erste mündliche Vorabinformation.

TOP 4 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Es gibt keine Anfragen.

TOP 5 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 09.06.2004 (5. ÄndS-VerbS) DS 08/2015

Herr Grubert informiert, dass dies jetzt der dritte Versuch ist, nur die notwendigsten Änderungen an der Verbandssatzung vorzunehmen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Änderungen hinsichtlich der Stimmenzahl von Kleinmachnow, der Verbandsumlage und der Bekanntmachung durch Aushang.

Da in der letzten Sitzung kein Beschluss zustande gekommen ist, hat er nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht die Bürgermeister wegen eines Bindungsbeschlusses in der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung angeschrieben und stellt jetzt das Ergebnis vor.

Die Gemeinde Kleinmachnow hat am 19.02.2015 einen Bindungsbeschluss gefasst und Herrn Grubert als Stimmführer beauftragt, für die Gemeinde Kleinmachnow der 5. Änderungssatzung zuzustimmen und die 5 Stimmen der Gemeinde Kleinmachnow abzugeben.

Die Gemeinde Nuthetal hat keinen Bindungsbeschluss gefasst, weil ihre 2 Vertreter immer zugestimmt haben und deshalb keine Notwendigkeit besteht.

Die Stadt Teltow hat ebenfalls einen Bindungsbeschluss gefasst. Herr Bürgermeister Schmidt, wurde als Stimmführer benannt, er wird einheitlich die 6 Ja-Stimmen für Teltow abgeben.

In der Gemeinde Stahnsdorf wurde ein Bindungsbeschluss gefasst und Herr Huckshold als Stimmführer benannt. Herr Albers geht davon aus, dass dieser Bindungsbeschluss nichtig sei, weil er unter Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes zustande gekommen sei. Der Beschluss stand nicht auf der Tagesordnung, er kam erst durch Antrag einer Fraktion in der Sitzung auf die Tagesordnung. Die Frist zur Beanstandung läuft zurzeit noch. Herr Albers zieht in Erwägung, den Bindungsbeschluss zu beanstanden.

Herr Grubert geht von der Rechtmäßigkeit des Beschlusses aus, solange er nicht beanstandet ist.

Herr Goetz beanstandet, dass die vorgeschlagene Änderung unter § 19 Abs. 3, aufgrund der verkürzten Ladungsfrist zusätzlich die Veröffentlichung im Internet mit aufzunehmen, nicht enthalten ist. In der letzten Niederschrift wurde diese Zusage festgehalten.

Frau Lenk weist darauf hin, dass bereits besprochen wurde, in diesem Jahr die Verbandssatzung an das geänderte GKG anzupassen, in dem Zusammenhang könnte dieser Zusatz eingefügt werden. Sie gibt zu bedenken, dass eine öffentliche Bekanntmachung in den Schaukästen ausreichend ist und vor allem auch nachweisbar. Wenn die Bekanntmachung im Internet aufgenommen würde, begibt sich der Verband in eine Situation, in der er unter Umständen Probleme beim Nachweis ordnungsgemäßer Bekanntmachungen bekommen könnte. Das kann z. B. vor Gericht ausreichen, um einen Satzungsbeschluss zu beanstanden.

Herr Grubert formuliert den Ergänzungsvorschlag, der unter § 19 Abs. 3 nach Satz 1 eingefügt werden soll: „Zusätzlich wird die Bekanntmachung auch auf die Webseite des Verbandes gestellt.“

Über den Änderungsvorschlag wird diskutiert. Die Formulierung: „Zusätzlich soll die Bekanntmachung ...“, wird vorgeschlagen.

Herr Albers hat die gleichen Bedenken wie Frau Lenk. Für eine Internetveröffentlichung gibt es noch keine Urteile zum rechtssicheren Nachweis. Er befürwortet die höhere Transparenz, aber als formale Bekanntmachungsvoraussetzung für die Wirksamkeit ist es schwierig. Frau Hustig sieht diese Bedenken ebenfalls, mit einer Soll-Vorschrift könnte es gehen.

Den Bindungsbeschlüssen, die in den Gemeinden gefasst wurden, lag die heute zum Beschluss vorliegende Fassung der 5. Änderungssatzung zugrunde. Nach ausführlicher Diskussion stellt Herr Grubert fest, dass diese Fassung unverändert zum Beschluss geführt werden soll. Bei der nächsten Änderung der Verbandssatzung – voraussichtlich im Herbst - soll nach rechtlicher Prüfung die Bekanntmachung im Internet berücksichtigt werden.

Bereits seit einigen Jahren werden Tagesordnung und Niederschriften der Verbandsversammlung zusätzlich auf der Internetseite öffentlich gemacht. Dass soll so beibehalten werden.

Frau Barthels kann weiterhin nicht nachvollziehen, warum man die Anzahl der angeschlossenen Einwohner als Maßstab gewählt hat. Auf der Internetseite findet sie z. B. die Zahl der angeschlossenen Einwohner für Trinkwasser 60.726 und die Anzahl der Kunden 16.835. Ähnlich bei Schmutzwasser 59.575 angeschlossene Einwohner, aber 16.158 Kunden. Das sind erhebliche Diskrepanzen. Sie möchte eigentlich nur wissen, wie sich die angeschlossenen Haushalte auf die Verbandsmitglieder verteilen, damit sie nachvollziehen kann, ob die Zahl der Einwohner in der jeweiligen Kommune tatsächlich korreliert mit der Zahl der angeschlossenen Haushalte. Sie hätte gern diese Einzelinformationen, nicht nur Gesamtzahlen.

Die Vorbereitung dieser Einzelstatistik der Einwohner und Kunden je Mitgliedsgemeinde wird für die nächste Sitzung zugesagt.

Herr Grubert erklärt, es ist rechtlich zulässig, die Zahl der Einwohner als Maßstab zu verwenden. Bei der Deckung des Finanzfehlbedarfes wird der Verband das künftig so regeln. Es ist eine leicht überprüfbare Zahl, über die es keinen Streit gibt, da sie vom Amt für Statistik kommt.

Herr Weiß bittet um Abstimmung über die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung - DS 08/2015.

Gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. Abs. 7 des GKG Bbg wurden in den Gemeinden Kleinmachnow, Stahnsdorf und der Stadt Teltow Bindungsbeschlüsse zur DS 08/2015 gefasst. Zugleich bestimmten diese Gemeinden einen Stimmführer. Die Stimmführer geben gem. § 19 Abs. 2 GKG Bbg jeweils die dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab.

Stimmführer Gemeinde Kleinmachnow	5 Ja
Vertreter Gemeinde Nuthetal	2 Ja
Stimmführer Gemeinde Stahnsdorf	4 Ja
Stimmführer Stadt Teltow	6 Ja

Damit ist die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung einstimmig mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

TOP 6 Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher DS 09/2015

Herr Grubert erläutert, dass die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung keine separate Regelung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung enthielt. Dies wurde in der Neufassung ergänzt. Redaktionell wurde der Begriff „Vertretungsperson“ anstelle „Mitglied der Verbandsversammlung“ eingeführt.

Frau Kotjan informiert, dass im Vorstand diskutiert wurde, den Zusatz „ehrenamtlich“ für die Vertreter in der Verbandsversammlung in die Satzung einzufügen. In der vorliegenden Fassung ist jeweils der Zusatz „ehrenamtlich“ eingefügt.

Es gibt keine Fragen. Herr Weiß bittet um Abstimmung über die DS 09/2015:

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			ungültig
			Ja	Nein	Enthalt.	
Gemeinde Kleinmachnow	5	4	4	0	0	0
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	2	2	0	0	0
Gemeinde Stahnsdorf	4	4	4	0	0	0
Stadt Teltow	6	5	4	0	1	5
	17	15	10	0	0	5

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

Damit ist die Aufwandsentschädigungssatzung einstimmig beschlossen.

Herr Längrich verlässt um 17:30 Uhr die Sitzung. Es sind noch 14 Vertreter anwesend.

TOP 7 Neufassung der Geschäftsordnung

Frau Kotjan erläutert den Entwurf der neuen Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, die in einer Synopse der bisherigen Fassung gegenübergestellt ist. Änderungen beziehen sich auf die Ladungsfristen, Feststellung der Beschlussfähigkeit bzw. sind redaktioneller Art.

In einer separaten Vorlage sind weitere Änderungen und Hinweise aufgeführt, die nicht mehr rechtzeitig zugesendet werden konnten.

Es werden Verständnisfragen gestellt und beantwortet.

Frau Barthels weist auf einen Fehler hin. Auf Seite 1 der Geschäftsordnung muss es heißen „§ 6 Abs. 2 VerbS“ und nicht Abs. 1. Das wird vor Beschlussfassung geändert, die für die nächste Verbandsversammlung vorgesehen ist.

Herr Dr. Haase verlässt um 17:40 Uhr die Sitzung, damit sind noch 13 Vertreter anwesend.

TOP 8 Teltow-Seehof – Information über den Sachstand

Herr Grubert berichtet über die Empfehlung aus dem Vorstand, zu den Beitragsbescheiden für Altanschließergrundstücke in Teltow-Seehof eine Einzelfallentscheidung mit folgendem Inhalt zu beschließen:

Jeder Grundstückseigentümer in Teltow-Seehof, der glaubhaft machen kann, z. B. durch einen Kaufvertrag aus den 1930er Jahren, dass für sein Grundstück bereits eine Zahlung für Schmutzwasserleitungen geleistet wurde, kann im Rahmen eines gesonderten Antragsverfahrens eine Reduzierung seiner Beitragsschuld in Höhe von Euro 200,00 erreichen.

Dazu fand am 02.03.2014 ein Gespräch bei der Kommunalaufsicht statt, die dem Verband empfiehlt, diese Regelung nicht auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken. Sollte es in anderen Bereichen eine vergleichbare Situation geben, hat der Vorstandsvorsteher die Möglichkeit, eine ähnliche Billigkeitsregelung zu treffen.

Herr Grubert hebt hervor, dass Regelung keinen Rechtsanspruch begründet. In einem Eilverfahren hat das VG Potsdam bereits herausgearbeitet, dass die Zahlungen in die Baukasse in den 1930er Jahren in Teltow-Seehof einem Beitrag nicht gleichzusetzen wären.

Herr Bereczki fragt, ob diese Entscheidung irgendeine Auswirkung auf die Widerspruchsverfahren hätte. Herr Grubert verneint dieses. Es ist eine Regelung, mit der Rechtsfrieden geschaffen werden soll.

Frau Kotjan erläutert den angewandten Umrechnungskurs von den 550 Reichsmark in Euro. Sollte der Umrechnungskurs angezweifelt werden, bittet sie um Mitteilung, welcher Umrechnungskurs für rechtens erachtet wird, damit das geprüft werden kann.

Über die Bedingungen für die Glaubhaftmachung wird diskutiert. Als Beispiel wird angeführt: Erschließung in den 1930er Jahren, der Eigentümer hat einen Kaufvertrag. Oder aus dem Grundbuch ist zu entnehmen, dass zwischen 1933 und 1936 die ganze weitere Straße

verkauft worden ist. Für alle Grundstücke, die in diesem Zeitrahmen verkauft wurden, wird angenommen, dass sie gleichlautende Musterverträge abgeschlossen haben.

Herr Albers dankt dem Vorstandsvorsteher für das Bemühen, für diese spezielle Situation eine Regelung zu finden. Herr Dr. Wolf begrüßt, dass Herr Grubert diese Regelung auch in den Fällen anwenden will, in denen kein Widerspruch eingelegt wurde. Das hält er für ausgesprochen fair.

In der weiteren Diskussion geht es um frühere Umrechnungskurse, die Erschließungszeiträume, Fristbindungen, die Berücksichtigung von Sonderfällen und die Kommunikation mit den betreffenden Einwohnern.

Herr Grubert sagt zu, dass mit der Verwaltung alles versucht wird, diese Bürger zu ermitteln und zu informieren. Vor der Sommerpause sollte der entsprechende Beschluss gefasst werden können.

TOP 9 Beschluss über die Einstellung von Personal beim WAZV „Der Teltow“ DS 10/2015

Herr Grubert erläutert einleitend, dass zur Unterstützung des ehrenamtlich tätigen Vorstandsvorstehers bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, insbesondere des Erlasses von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden, eine halbe Stelle einzurichten und mit einer geeigneten, juristisch ausgebildeten Person zu besetzen ist.

Die Stelle soll intern und in den Gemeinden ausgeschrieben werden.

Weitere Fragen gibt es nicht und Herr Weiß bittet um Abstimmung über die DS 10/2015:

Abstimmung	berechtigte anwesende		Stimmen			ungültig
	Vertreter	Vertreter	Ja	Nein	Enthalt.	
Gemeinde Kleinmachnow	5	3	3	0	0	0
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	2	2	0	0	0
Gemeinde Stahnsdorf	4	4	4	0	0	0
Stadt Teltow	6	4	4		0	0
	17	13	13	0	0	0

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Damit ist die DS 10/2015 einstimmig beschlossen.

Herr Weiß beendet um 18:05 Uhr die Verbandversammlung.

Kleinmachnow, 23. März 2015

Peter Weiß
Vorsitzender der Verbandversammlung